

# steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Die aktuelle Ausgabe des monatlich erscheinenden Editorials ist motiviert durch die Bekanntgabe der Europäischen Zentralbank (EZB), künftig für den Euroraum eine jährliche Teuerungsrate von 2 Prozent anzustreben. Die Reaktionen seitens führender Ökonomen gehen weit auseinander. Von „die EZB hat so mehr Spielraum am Gaspedal zu bleiben und Anleihenkäufe fortzuführen“ bis hin zu „das ganze Konzept ist so bizarr. Ein paar „weise“ Frauen und Männer sitzen in Frankfurt und steuern die Wirtschaft eines ganzen Kontinents per Gelddruckmaschine.“ Gleich in welche Richtung dort über die Finanzpolitik der EZB geurteilt und argumentiert wird, ist in allen Aussagen eines festzustellen. Die Geldflutung der Märkte wird weiter ungezügelt fortgesetzt.

Dieser Umstand lässt offensichtlich Anleger vermehrt ausweichen auf Anlagen, die die Finanzverwaltung als digital dargestellte Werteinheiten von Währungen bezeichnet, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert werden und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen, aber deren Werteinheiten von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert werden und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden können.

## *Um es kurz zu sagen: **Kryptowährungen***

Dieser Umstand hat nunmehr das Bundesfinanzministerium (BMF) veranlasst, die bislang eher vagen Aussagen zur steuerliche Behandlung von Kryptowährungen durch ein BMF-Schreiben zu konkretisieren. Auf der Homepage des BMF findet sich seit dem 17.6.2021 der Entwurf eines BMF-Schreibens *zur ertragsteuerlichen Behandlung von Token im Allgemeinen und virtuellen Währungen wie z. B. Bitcoin im Speziellen.*

### *Beraterhinweis:*

*Die Absicht des BMF, ein Schreiben zu diesem Themenkomplex zu erstellen, ist erfreulich. Dadurch wird – hoffentlich – Klarheit geschaffen, was Anleger in diesem Segment in steuerlicher Hinsicht beachten müssen bzw. zu erwarten haben, was unter Staking, Lending, Airdrops zu verstehen ist oder wie Forkcoins steuerlich zu behandeln sind.*

Das Schreiben im Entwurf ist noch mit den obersten Finanzbehörden der Länder abzustimmen. Gleichwohl ist schon jetzt die große Linie erkennbar. Dies und die geldpolitische Situation der EZB ist der Grund, Sie bereits jetzt über relevante Punkte zu informieren.

Wenn man das Schreiben in seinem Aufbau betrachtet kommt man nicht umhin, dieses als einen Leitfaden zur ertragsteuerlichen Behandlung zu sehen.

### *Beraterhinweis:*

*War bisher die Krypto-Deklaration noch eher Auslegungssache mit dem Argument, es mangelt an klaren Regeln, so geht dies mit dem Schreiben zu Ende.*

Der Entwurf des Schreibens beschäftigt sich im ersten Teil mit Begriffsklärungen. Anschließend wird eine „ertragssteuerrechtliche Einordnung“ dieser Begriffe aufgezeigt.

### **Mining**

Das Mining ist ein Vorgang, bei dem Rechnerleistung zur Transaktionsverarbeitung (Blockerstellung) zur Verfügung gestellt wird. Dem erfolgreichen Miner, der den Block erstellt hat, werden Einheiten einer virtuellen Währung zugewiesen. Dieser Prozess wird in Anlehnung an das Goldschürfen als Mining bezeichnet.

Die steuerliche Behandlung des Minings ist komplex.

Mining stellt einen Anschaffungsvorgang dar und kann je nach den Umständen des Einzelfalls private Vermögensverwaltung oder gewerbliche Tätigkeit sein.

Zu den Einnahmen gehören sowohl die im Zusammenhang mit der Blockerstellung erhaltenen Einheiten als auch die Transaktionsgebühren, die für die Verifikation der Transaktionsdaten von den Netzwerkteilnehmern anfallen. Ebenfalls zu den Einnahmen gehören die von einem Betreiber eines Mining-Pools erhaltenen Entgelte für das zur Verfügung stellen von Rechnerleistung.

### **Veräußerungen von Kryptowährungen im Betriebsvermögen**

Sind die Einheiten einer virtuellen Währung Betriebsvermögen, sind die Veräußerungserlöse Betriebseinnahmen.

Grundsätzlich ist eine Zuordnung und Identifizierung von Einheiten einer virtuellen Währung bis hin zu deren Ursprungstransaktion (Coinbase Transaktion) möglich. Bei der Veräußerung sind deshalb die individuellen – ggf. fortgeführten – Anschaffungskosten der veräußerten Einheiten einer virtuellen Währung abzuziehen.

Können die individuellen Anschaffungskosten der Einheiten einer virtuellen Währung im Einzelfall nicht ermittelt und individuell zugeordnet werden, können diese mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet werden.

### **Veräußerungen von Kryptowährungen im Privatvermögen**

Gewinne aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung, die im Privatvermögen gehalten werden, stellen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften dar, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr beträgt**.

#### **ACHTUNG!**

Die Veräußerungsfrist verlängert sich auf zehn Jahre, wenn Einheiten einer virtuellen Währung oder Token als Einkunftsquelle genutzt werden und zumindest in einem Kalenderjahr hieraus Einkünfte erzielt worden sind. Eine Nutzung als Einkunftsquelle liegt beispielsweise vor, wenn Einheiten einer virtuellen Währung im Wege des sogenannten Lending gegen Entgelt überlassen werden.

Von Lending spricht man, wenn Einheiten einer virtuellen Währung gegen eine Vergütung zur Nutzung überlassen und dadurch zusätzliche Einheiten einer virtuellen Währung generiert werden.

**Beraterhinweis:**

*Für Anleger, die Coins im Privatvermögen halten und keine Einkünfte aus z. B. Lending erzielen, ist der Hinweis im Schreiben, es handelt sich beim Verkauf um private Veräußerungsgeschäfte, äußerst positiv.*

Sollte die Frist von einem Jahr nicht gewahrt werden, stellt sich die Frage nach der Berechnung von Gewinn und Verlust.

- Als Verkaufserlös gilt das vereinbarte Entgelt, also der Preis, zu dem man verkauft.
- Beim Tausch einer Kryptowährung mit einer anderen, gilt deren Marktwert (in Euro) als Verkaufserlös abzgl. anfallende Transaktions- oder Tauschgebühren.
- Die zum Abzug als Anschaffungskosten zugelassenen Aufwendungen sind grundsätzlich mittels Einzelzuordnung zu definieren. Man kann aber auch das „First in First out“-Prinzip (FiFo) beanspruchen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die zuerst angeschafften Coins auch zuerst ausgegeben werden. Das einmal gewählte Prinzip muss für die gesamten Coins einer Kryptowährung in einer Wallet gelten; bei verschiedenen Kryptowährungen und verschiedenen Währungen kann die Methode aber gewechselt werden.

**Die Versteuerung von Forkcoins im Betriebsvermögen**

Fork bedeutet Gabelung oder Aufspaltung einer virtuellen Währung.

Dazu kann es kommen, wenn die Regeln, die einer Blockchain zugrunde liegen, verändert werden. Virtuelle Währungen beruhen maßgeblich auf der „Open-Source-Idee“. Es können sich damit innerhalb des Nutzer- und Entwicklernetzwerks Meinungsverschiedenheiten zur weiteren Ausgestaltung der Blockchain herausbilden, die – dem Open-Source-Prinzip folgend – nur im Konsens gelöst werden können. Kann kein Konsens gefunden werden, führt dies zur Aufspaltung der Blockchain. Dadurch entsteht eine zusätzliche Version der virtuellen Währung, die neben der alten Version koexistiert.

Im Zuge der Spaltung erlangen die Inhaber von Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Währung, die dem Konzept der neuen virtuellen Währung folgen, zu der bisherigen Anzahl an Einheiten der alten virtuellen Währung die gleiche Anzahl von Einheiten der neuen virtuellen Währung, ohne dafür eine Gegenleistung erbringen zu müssen.

Entstehen aufgrund eines Forks Einheiten einer neuen virtuellen Währung, stellen die Einheiten der verschiedenen virtuellen Währungen unterschiedliche Wirtschaftsgüter dar.

Die Anschaffungskosten der Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Währung sind auf diese Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Der Aufteilungsmaßstab richtet sich dabei nach dem Verhältnis der Marktkurse der Einheiten der verschiedenen virtuellen Währungen im Zeitpunkt des Forks.

Soweit nach einem Fork den Einheiten der neu entstandenen virtuellen Währung kein Wert beigemessen werden kann, verbleiben die Anschaffungskosten bei den Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Währung. Sinken die Teilwerte der Einheiten der jeweiligen virtuellen Währung zum nächsten Bilanzstichtag, kann bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung zu diesem Bilanzstichtag eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden.

### **Die Versteuerung von Forkcoins im Privatvermögen**

Mit der Anschaffung von Einheiten einer virtuellen Währung erwerben Sie die Möglichkeit, im Zuge eines Forks Einheiten einer neuen virtuellen Währung zu erhalten.

Demzufolge werden die Einheiten einer neuen virtuellen Währung als Bestandteil der Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Währung entgeltlich angeschafft.

Die Anschaffungskosten der Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Währung sind grundsätzlich im Verhältnis der Marktkurse der Einheiten der jeweiligen virtuellen Währungen im Zeitpunkt des Forks aufzuteilen.

Soweit den nach dem Fork entstandenen Einheiten einer neuen virtuellen Währung kein Wert beigegeben werden kann, verbleiben die Anschaffungskosten bei den Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Währung. Der Anschaffungszeitpunkt der Einheiten der neuen virtuellen Währung entspricht dem Anschaffungszeitpunkt der Einheiten der vor dem Fork existierenden virtuellen Währung.

Werden die aufgrund eines Forks entstandenen Einheiten einer neuen virtuellen Währung veräußert, ist der dabei erzielte Gewinn als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zu versteuern, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Dies gilt auch, wenn der Zugriff auf die vor dem Fork existierenden Einheiten einer virtuellen Währung im Wege des Minings erlangt wurde.

### **Die Versteuerung von Token im Betriebsvermögen**

Die Bezeichnung „Token“ ist ein Oberbegriff für virtuelle Werteinheiten.

Folgende Kategorien von Token lassen sich unterscheiden:

- Currency oder Payment Token sind Token, die als Zahlungsmittel eingesetzt werden.
- „Utility Token“ vermitteln dem Inhaber bestimmte Nutzungsrechte oder einen Anspruch darauf, die Tokens gegen eine bestimmte Ware oder Dienstleistung einzutauschen.
- „Debt Token“ beinhalten einen Anspruch auf Rückzahlung des investierten Betrags gegebenenfalls zzgl. Zinsen, wie dies beispielsweise bei Darlehen oder Genussrechten der Fall ist.

Für die ertragsteuerrechtliche Beurteilung ist zu unterscheiden, ob die Token dem Inhaber eine besondere Rechtsposition einräumen. Token können als Wirtschaftsgüter unter den Finanzanlagen oder als Forderungen zu bilanzieren sein.

Für die weitere Beurteilung gelten die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze.

## **Die Versteuerung von Token im Privatvermögen**

Die ertragsteuerrechtliche Einordnung der Erträge hängt davon ab, welche Rechte und Ansprüche die ausgebenen Token im Einzelfall vermitteln.

### **Utility Token**

Werden derartige Token **eingelöst**, ist dies ertragsteuerrechtlich unbeachtlich. Eine Veräußerung liegt nicht vor, da es an einer entgeltlichen Übertragung auf einen Dritten fehlt, wenn der Inhaber der Token lediglich die in den Token verkörperten Ansprüche auf ein Produkt oder eine Dienstleistung einlöst und unter Nutzung der Token die Ware oder die Dienstleistung erhält.

Werden Token veräußert, führt der Gewinn/Verlust aus der Veräußerung zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Eine Veräußerung liegt auch dann vor, wenn derartige Token als Zahlungsmittel verwendet werden.

### **Token als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit**

Werden dem Arbeitnehmer Token verbilligt oder unentgeltlich überlassen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Geldleistung im Sinne des § 8 Absatz 1 EStG oder ein Sachbezug im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 EStG vorliegt.

Die Bewertung eines Sachbezugs erfolgt mit dem um die üblichen Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort im Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs (§ 8 Absatz 2 Satz 1 EStG). Sachbezüge bleiben steuerfrei, wenn sie monatlich insgesamt 44 Euro (ab dem 1. Januar 2022 50 Euro) nicht übersteigen (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG).

#### **Beraterhinweis:**

*Wenn ein Token den Status eines Wertpapiers nach dem Wertpapiergesetz genießt (z.B. Equity/Security/Debt Token), gelten wiederum andere Regeln. Solche Tokens können eine Kapitalforderung oder einen Sachleistungsanspruch verkörpern. Im ersten Fall gelten Erträge durch die Veräußerung eines solchen Tokens als Kapitalerträge, im zweiten zu Erträgen privater Veräußerungsgeschäfte.*

Das alles klingt also ziemlich kompliziert. Wer seit längerem an verschiedenen ICOs teilgenommen, Coins gegen Altcoins gewechselt, von den Forks zu Bitcoin Cash profitiert hat, der darf sich darauf einstellen, dass er ziemlich viel zu recherchieren, einzuordnen und anzumelden gibt.

Trotz allem wird durch dieses Schreiben in weiten Bereichen für Klarheit schaffen, was den einen oder anderen Anlegern aktuell noch von Investments in Kryptowährungen abgehalten hat.

Das Editorial gibt keine vollständige und abschließende Zusammenstellung des Entwurfes des Schreibens vom 17.6.2021 wieder. Die aufgeführten Inhalte sind ausgewählt nach den möglichen Interessen unserer Leserschaft, nämlich Ihnen!

Aus diesem Grund sei an dieser Stelle angesagt: *Im Zweifel einfach fragen!*

Wir, das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG steht bereit, Sie mit Rat und Tat zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

**Gerhard Weichselbaum**

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©